



Kindergartenordnung

für den Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V.
Bismarckstr. 17
53639 Königswinter

1. Ziele der pädagogischen Arbeit

Die Ziele sind im pädagogischen Konzept des Kleinen Drachen festgelegt.
Das Konzept kann z.B. auf der Internetseite www.kindergarten-kleiner-drache.de heruntergeladen werden oder kann durch die Kindergartenleitung ausgehändigt werden.

2. Aufnahmebedingungen

- 2.1 In den Kindergarten können nur Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden.
- 2.2 Die Eltern unterstützen aktiv die pädagogische Arbeit des Kindergartens.
- 2.3 Die Eltern verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der Elternabende und der Mitgliederversammlungen.
- 2.4 Nachweis über die Gesundheitsvorsorge
Bei der Aufnahme des Kindes ist von dem/den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz eine Alters entsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- 2.5 Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Elternbeiträge

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichtet bzw. verpflichten sich der/die Personensorgeberechtigte(n) des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein.
Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden.
Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden dem/den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
Die Höhe des Kostenbeitrages, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat, wird von der Mitgliederversammlung entsprechend dem alljährlichen Haushaltsentwurf festgesetzt.
Derzeit beläuft sich der Kostenbeitrag für das gesamte Kindergartenjahr (zwölf Monate) auf monatlich 25,00 €.

Vorstand: Michael Koll (Vorsitzender); Maike Biert (Stellvertreterin); Inga Wollenschein (Kassiererin)

Bankverbindung: Volksbank Bonn Rhein-Sieg, IBAN: DE62 3806 0186 5107 1000 18, BIC: GENODED1BRS

Dieser Kostenbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten.

Die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages beginnt mit Start des Kindergartenjahres am 01.08. jeden Jahres und nicht mit dem tatsächlichen Besuch des Kindes im Kindergarten.

Für die Kinder in der Übermittagsbetreuung ist zudem ein Kostenanteil für das Mittagessen zu entrichten, der sich an den tatsächlich entstandenen Essenskosten orientiert und derzeit 3,20 € pro angemeldeten Mittagessen beträgt.

Dieser Betrag wird zusätzlich zu dem o.g. Kostenanteil per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Änderungen der Kosten für das Mittagessen kann der Vorstand den Essensbeitrag anpassen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Mitteilung durch den Vorstand.

4. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich.

Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein.

Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen;
- die Entschädigung für die nicht geleisteten Elterndienste nicht gezahlt wurde.

Eine außerordentlichen Kündigung kann auch ausgesprochen werden, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist, in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit über die Kündigung.

5. Öffnungszeiten – Schließungszeiten / Ferien

5.1 Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder umfassen derzeit folgende Zeiträume:

- Vormittagsbetreuung: Tägliche Betreuung von 7:30 bis 12:30 Uhr
Keine Betreuung über Mittag, keine Teilnahme an Nachmittagsveranstaltungen (Betreuungszeit von 25 Stunden).
- Ganztagsbetreuung: Tägliche Betreuung durchgehend von 07:30 bis 16:30 Uhr.
Warmes Mittagessen gegen Gebühr
(Betreuungszeit von 45 Stunden).
- Regelzeit: Betreuung täglich von 07:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr.
Keine Betreuung über Mittag
(Betreuungszeit von 35 Stunden ohne Mittagessen).

- Blockzeit: Betreuung täglich von 07:30 bis 14:00 Uhr + ein fester Nachmittag von 14:00 bis 16:30 Uhr (z. Zt. Dienstagnachmittag).
Warmes Mittagessen gegen Gebühr
(Betreuungszeit von 35 Stunden mit Mittagessen) .

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Verein nach entsprechenden Beratungen mit dem Vorstand und dem Elternbeirat geändert werden.

5.2 Schließungszeiten

Der Kindergarten hält eine Schließungszeit von 3 Wochen während der Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und dem Neuen Jahr vor.
Letztere ist abhängig von den kalendarischen Gegebenheiten und umfasst maximal 6 Werktage.
Hinzu kommen noch 1 - 4 weitere Tage (Rosenmontag, evtl. Veilchendienstag und Konzeptionstag)
Teilschließung der Zwergengruppe erfolgt bei Übernachtung der Vorschulkinder.
Die Schließungszeit wird nach Anhörung der pädagogischen Kräfte vom Vorstand festgelegt.
Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen.
Eine Erstattung der Beiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

6. Regelungen zum Besuch der Einrichtung

6.1 Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig, die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert.
Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können.
Die Kinder sollten die Einrichtung deshalb regelmäßig besuchen.

Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten ist eine Bringzeit bis 9.00 Uhr und eine Abholzeit zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr (bei der Kindergartengruppe ohne Mittagsbetreuung) und zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr bei der Kindergartengruppe mit Mittagsbetreuung und zwischen 13.30 Uhr und 16.30 Uhr bei der Ganztagsbetreuung erforderlich.
Es ist unbedingt eine Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr einzuhalten.

6.2 Mitteilung bei Fehlen des Kindes

Kann das Kind – gleich aus welchem Grund – die Einrichtung nicht oder nur verspätet besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.
Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

6.3 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten obliegt der Verantwortung des/der Personensorgeberechtigten.
Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte des Kindergartens und endet mit der Übergabe an den/die Personensorgeberechtigten.
Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.
Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss dem Kindergarten eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.
Geschwisterkinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit der Abholung beauftragt werden.
Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch dem/den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

6.4 Versicherungsschutz

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

6.5 Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Der/ die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen.

Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) bestätigt/bestätigen mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat/haben und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird/werden.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht.

7. Trägerstrukturen

Die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben des Kindergartens werden gerade in einer Elterninitiative vom Engagement aller Eltern getragen.

Gleichzeitig nimmt der Verein als Rechtsträger jedoch einen öffentlichen Versorgungsauftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Kindergartengesetz wahr.

Ferner sind Aspekte der fachlichen Qualität des Angebotes sowie der Verantwortung im Personal- und Wirtschaftsbereich zu beachten.

8. Elternmitarbeit

8.1 Die Eltern verpflichten sich, durch ihre Mitarbeit die Organisation und den Betrieb des Kindergartens zu sichern.

8.2 Die jährlich anfallenden Arbeiten sollen gerecht auf alle Familien verteilt werden.

Eltern müssen folgende Dienste im Kindergartenjahr leisten:

- Jede Familie muss ein Projekt erledigen.
Die Projekte werden zu Beginn des Kindergartenjahres vom Vorstand festgelegt.
Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Projekt ist nicht festgelegt.
Von der Projektarbeit ausgenommen sind Eltern, die dem Elternbeirat angehören.
Im Falle sozialer Härten behält sich der Vorstand vor, eine individuelle Regelung in angemessener Höhe zu vereinbaren.
- Reinigung von Spielzeug im Rahmen der jährlichen Grundreinigung sowie zusätzlich bei Bedarf.

Der Vorstand ist vom Projekt und der Spielzeugreinigung im Rahmen der Elternmitarbeit befreit und bezahlt 5,00 € weniger an monatlichen Beiträgen.

8.3 Für ein nicht erledigtes Projekt muss eine finanzielle Ersatzzahlung geleistet werden.
Die Höhe der Ersatzzahlung ist abhängig von der Art des Dienstes:

- Projekt: 100,00 € pro Familie
- Spielzeugreinigung: 10,00 €

Sollte ein Projekt in Zusammenhang mit einem Vor- und/oder Nachprojekt stehen und eine Nichtdurchführung des Projektes dazu führen, dass die Vor-und/oder nachgelagerten Projekte erneut durchgeführt werden müssen, besteht für die Mitglieder des ursächlichen Projektes die Verpflichtung auch für diese Projekte Ersatzzahlungen zu leisten.
Die zu zahlenden Beträge werden ohne vorherige Mahnung eingezogen.
Sollte diese Zahlung verweigert werden, kann der Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden

8.4 Zu Beginn des Kindergartenjahres ist ein Pfand in Höhe von 40,00 € pro Kind zu zahlen.
Das Pfand wird durch Lastschrift eingezogen.

8.5 Der Elternbeirat wird zu Beginn eines Kindergartenjahres gewählt und besteht aus drei Mitgliedern.

Der Elternbeirat ist maßgeblich für die Organisation der Feste wie Sommerfest, Herbstfest und Karneval und Geburtstagsgeschenke der Erzieherinnen zuständig.

8.6 Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird eine Bastelpauschale (Laternen, Schultüten) fällig.

- für jedes Wichtelkind 5,00 €
- für jedes Zwergenkind 10,00 €

Dieses Geld wird vom Konto eingezogen.

Ebenso wird für ein Zwergenkind eine Pauschale von 5,00 € für die Zahnpflege eingezogen.

9. Datenweitergabe

Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine/ihre Person(en) mitzuteilen.

Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen.

Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz).